

CH_VB 95.5003 vom 13. März 1995

Bundesverwaltung, 1995-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_95.5003

FR: CH_VB 95.5003 du 13 mars 1995

IT: CH_VB 95.5003 del 13 marzo 1995

Erwägungen

E. 13

März 1995 N 533 Fragestunde det, weil im Zeitpunkt der Prüfung die notwendigen Unterlagen nicht vollumfänglich vorlagen. In Anwendung des Subventionengesetzes hat hierauf das Bundesamt den Kanton aufgefordert, seiner Auskunftspflicht nachzukommen. Nachdem der Kanton dieser Forderung nachgekommen ist, anerkannte er in der Folge Rückforderungen von 1,8 Millionen Franken für die Revisionsperiode und weiter 1,1 Millionen Franken für die Folgejahre. Im Rahmen von solchen Vergleichsverhandlungen wird den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, des Vertrauensschutzes und der Gleichbehandlung der Kantone Rechnung getragen. Die Finanzaufsicht im Asylbereich obliegt dem Bundesamt und erfolgt in enger Koordination mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle im Sinne der Vorgaben der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, welche im Rahmen ihres Tätigkeitsberichtes den Ausgaben im Asylbereich besondere Bedeutung beimisst. Im Jahre 1994 wurden acht Vergleiche mit Kantonen vorgenommen, die alle von der Eidgenössischen Finanzkontrolle genehmigt wurden. Die zur Diskussion stehenden Rechnungsprüfungen bezogen sich auf die Jahre 1990 bis 1993, als der Zustrom von Asylsuchenden ausserordentlich hoch war und die Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden auch im administrativen Bereich vor grosse Schwierigkeiten gestellt wurden.

95.5026 Frage Borer Roland Finanziell selbsttragende Asylbewerberkategorien Question Borer Roland Demandeurs d'asile. Autonomie financière Wortlaut der Frage vom 13. März 1995 In der vom BFF veröffentlichten Asylstatistik 1994 (Ausgabe Januar 1995), Tabelle 2, sind unter anderem folgende Bestände an Asylbewerbern aufgeführt: - vorläufig Aufgenommene: 24 936; - Regelung/Vollzug hängig oder blockiert: 15 695; - zweitinstanzlich hängige Gesuche: 10 066; - erstinstanzlich hängige Gesuche: 19 532. Wie viele Fälle der vier vorgenannten Personenkategorien sind finanziell selbsttragend (Stichdatum: 31. Dezember 1994), d. h., wie viele der Asylbewerber kommen für die durch sie verursachten Kosten selber auf? Texte de la question du 13 mars 1995 Le tableau 2 de la statistique sur l'asile pour l'année 1994, publiée par l'ODR en janvier 1995, contient notamment les chiffres suivants: - admissions provisoires: 24 936; - traitement/exécution en suspens ou bloqué: 15 695; - cas en suspens en deuxième instance: 10 066; - cas en suspens en première instance: 19 532. Dans ces quatre catégories, quel est le nombre des demandeurs d'asile qui étaient autonomes sur le plan financier à la date du 31 décembre 1994, donc en mesure de payer eux-mêmes tous les frais qu'ils occasionnent? Schriftliche Antwort des Bundesrates Die schlechte Wirtschaftslage und die konsequente Anwendung des drei- bzw. sechsmonatigen Arbeitsverbotes für Asylbewerber hat dazu geführt, dass der Anteil der erwerbstätigen Asylbewerber von früher etwa 70 Prozent auf ungefähr 35 Prozent gesunken ist. Bei den vorläufig aufgenommenen Personen liegt der Anteil der Erwerbstätigen noch tiefer, nämlich bei lediglich rund 20 Prozent. Die Frage der besseren Integration dieser Personenkategorien in den Arbeitsmarkt wird zurzeit von der

Interdepartementalen Arbeitsgruppe für Wanderungs- fragen (IAW) eingehend geprüft In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Sicher- heitsleistungs- und Rückerstattungspflicht für diese Perso- nenkategorien mit dem dringlichen Bundesbeschluss vom

E. 16

Dezember 1994 über Sparmassnahmen im Asyl- und Aus- länderbereich ausgedehnt worden sind. 95.5027 Frage Borer Roland Zahnmedizinische Leistungen zugunsten von Asylbewerbern Question Borer Roland Demandeurs d'asile. Prestations pour soins dentaires Wortlaut der Frage vom 13. März 1995 Wie ich von zahnärztlicher Seite informiert wurde, werden auf der Basis der Asylverordnung 2, Artikel 10a Absatz 3, häufig zahnmedizinische Leistungen zugunsten von Asylbewerbern vorgenommen. Im weiteren wurde mir von gleicher Seite mit- geteilt, dass bei Fallkosten unter 2000 Franken keine vorgän- gigen Kostengutsprache gesuche eingereicht werden, da sol- che vom BFF nicht zwingend vorgeschrieben seien und die Kantone kein Interesse an zusätzlichem Administrativaufwand haben. Ich bitte in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Frage: In wie vielen Fällen wurden durch das BFF vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 zahnmedizinische Leistungen vergütet, wie oft fanden dabei mehrere Behandlungen an ei- ner Person statt, und um welchen Gesamtbetrag handelt es sich dabei? Texte de la question du 13 mars 1995 J'ai appris par des dentistes qu'il arrive souvent que des pres- tations pour soins dentaires en faveur de demandeurs d'asile soient versées en vertu de l'article 10a alinéas de l'ordon- nance 2 sur l'asile. J'ai aussi appris par ces mêmes sources que les demandeurs d'asile ne sont nullement tenus de de- mander au préalable une garantie de remboursement lorsque le traitement dentaire revient à moins de 2000 francs, étant donné que l'ODR n'a rien prévu de tel et que les cantons n'ont aucun intérêt à s'acquitter de travaux administratifs supplé- mentaires. A cet égard, je prie le Conseil fédéral de répondre aux ques- tions suivantes: Dans combien de cas l'ODR a-t-il versé des prestations pour soins dentaires entre le 1 er janvier 1994 et le 31 décembre 1994? Combien de personnes ont-elles bénéficié de plus d'un traitement? Combien tout cela a-t-il coûté? Schriftliche Antwort des Bundesrates Für Asylsuchende sind die Kantone fürsorgezuständig. Der Bund vergütet den Kantonen die Kosten. Im Gesundheitsbe- reich hat der Bundesrat bei Behandlungskosten ab 2000 Fran- ken ein Kostengutspracheverfahren eingeführt Weiter hat mein Departement von seiner Regelungskompetenz Ge- brauch gemacht und Vollzugsweisungen über die Art und Weise der Behandlung erlassen und publiziert Danach kön- nen zahnärztliche Behandlungen höchstens zum Minimalan- satz erfolgen. Die Kostenerstattungspflicht des Bundes erfolgt nach den Be- stimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. Nach Artikel 32 dieses Geset- zes stellen die Kantone die Fürsorgekosten quartalsweise und

Heure des questions 534 N 13 mars 1995 gesamthaft in Rechnung. In diesem Sinne erfolgt keine Da- tenerhebung, welche zu den gestellten Fragen Auskunft gibt Eine solche wäre aus verwaltungsökonomischen Gründen im Verkehr zwischen Bund und Kantonen nicht vertretbar. 95.5040 Frage Brügger Cyrill Spurloses Verschwinden von minderjährigen Asylsuchenden Question Brügger Cyrill Disparition de demandeurs d'asile mineurs Wortlaut der Frage vom 13. März 1995 Anfang März 1995 wurde bekannt, dass minderjährige, in der Schweiz um Asyl nachsuchende Kinder spurlos verschwun- den sind. Offensichtlich sind diese Ereignisse auf mangelnde Betreuung verwaister Asylsuchender zurückzuführen. Im Betreuungsdienst eingesetzte Rot-Kreuz-Vertreterinnen und -Vertreter

erklären, diese Ereignisse seien die Früchte der restriktiven Personalpolitik des BAF. 1. Wie viele minderjährige Asylsuchende gelten zurzeit in der Schweiz als verschollen? 2. Ist der Bundesrat bereit, volle Aufklärung dieser unverzeihlichen Geschehnisse zu veranlassen, und was gedenkt er zu tun, um einen menschenwürdigen Vollzug des Asylverfahrens zu gewährleisten? Texte de la question du 13 mars 1995 Au début de mars 1995, on a appris que des enfants qui avaient demandé l'asile en Suisse avaient disparu. Manifestement, ces disparitions sont dues à un suivi insuffisant des requérants mineurs non accompagnés. Les responsables de la Croix-Rouge qui assurent leur prise en charge ont indiqué que cette insuffisance était imputable à la compression des effectifs à l'Office fédéral des réfugiés.

1. Combien de mineurs disparus a-t-on dénombré à ce jour en Suisse? 2. Le Conseil fédéral est-il prêt à faire toute la lumière sur un phénomène que je considère comme inacceptable et quelles mesures envisage-t-il de prendre pour garantir une application de la procédure d'asile qui respecte la dignité humaine? Schriftliche Antwort des Bundesrates Die Fürsorge und die Betreuung von Asylsuchenden ist nach der verfassungsmässigen Aufgabenteilung Sache der Kantone. An die Kosten des Betreuungspersonals richtet der Bund im Jahre 1995 Pauschalbeiträge in der Höhe von rund 100 Millionen Franken aus. Diese Pauschalbeiträge tragen der besthenden Vielfalt von kantonalen Unterbringungsformen und Betreuungsmodellen Rechnung und gewährleisten den Vollzugsbehörden die notwendigen Handlungsspielräume. Nach dem massgeblichen Verteilschlüssel betragen die Bundesbeiträge für den Kanton Freiburg rund 3 Millionen Franken. Damit kann unter anderem die notwendige Betreuung für jugendliche Asylgesuchsteller mit dem Ziel, insbesondere die negativen Folgen der Beschäftigungslosigkeit zu verhindern, sichergestellt werden. Überdies unterstützt der Bund die Kantone mittels Empfehlungen für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen und trifft entsprechende

Ausbildungsmassnahmen. Die Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen werden grundsätzlich prioritär behandelt, damit die Kantone so rasch wie möglich über Erziehungs- und Berufsausbildungsmassnahmen entscheiden können. Damit sind seitens des Bundes die Massnahmen für ein korrektes und menschenwürdiges Verfahren für minderjährige Asylsuchende getroffen worden. 95.5001 Frage Verterli Beschaffungskosten

Kampfflugzeug F/A-18 und Wechselkursänderungen Question Verterli Coûts d'acquisition des avions de combat F/A-18 et fluctuation des cours Wortlaut der Frage vom 13. März 1995 In der Botschaft vom 18. Dezember 1991 schreibt der Bundesrat, dass der Verpflichtungskredit von 3495 Millionen Franken auf einem kalkulatorischen Wechselkurs von Fr. 1.50 pro US-Dollar berechnet wurde. Auf Seite 93 der Botschaft steht, dass eine Wechselkursveränderung von z. B. 10 Rappen pro US-Dollar Mehr- bzw. Minderkosten von rund 200 Millionen Franken zur Folge hätte. Der Dollar ist seit Jahren schwach - gegenwärtig steht der Dollar sogar unter Fr. 1.20. 1. Hat die Schweiz diese günstigen Wechselkurse ausgenutzt? 2. Wie wirkt sich diese Wechselkursveränderung in der Zwischenabrechnung aus? 3. Um wieviel billiger dürften die 34 F/A-18 in der Schlussabrechnung zu stehen kommen als ursprünglich kalkuliert wurde? Texte de la question du 13 mars 1995 Dans son message du 18 décembre 1991, le Conseil fédéral écrit que le crédit d'engagement de 3495 millions de francs a été calculé sur la base d'un dollar à 1.50 franc. A la page 93 du message, on peut lire qu'une fluctuation du cours du dollar de 10 centimes, par exemple, aurait pour conséquence un surcoût ou une économie de près de 200 millions de francs. Le dollar est faible depuis des années et vaut même moins de 1.20 franc à l'heure actuelle. 1. La Suisse a-t-elle tiré profit des cours favorables? 2. Quelle est l'incidence de la fluctuation des cours sur le bilan intermédiaire? 3. Quelle économie sur le coût définitif des

34 F/A-18 peut-on espérer par rapport aux estimations initiales? Schriftliche Antwort des Bundesrates Bei der Vorbereitung der Botschaft über die Beschaffung des F/A-18 hat sich der Bundesrat auch mit der Frage des Wechselkursrisikos auseinandergesetzt Die Botschaft ging von einem Kalkulationskurs von unter Fr. 1.50 pro US-Dollar aus und hielt dazu folgendes fest: «Als grösstes der finanziellen Risiken wird ein über längere Zeit erheblich über dem hier kalkulierten Wert liegender Dollarkurs erachtet Sollten sich die Annahmen betreffend Wechselkurs, Teuerung und Produktionsrate während der Abwicklung des Geschäftes als unzutreffend erweisen und daraus resultierende Mehrkosten nicht im Rahmen des eingestellten Risikobetrages aufgefangen werden können, so müssten zu geeigneter Zeit entsprechende Zusatzkreditbegehren eingereicht werden.» Da Devisenspezialisten damals allgemein mit einem bevorstehenden Kursanstieg des Dollars rechneten, wurde der Wechselkurs auf einem Niveau von Fr. 1.50 gesichert Dank dieser Massnahme konnte das Risiko von Zusatzkrediten ausgeschlossen und zugleich Vorsorge getroffen werden, dass die eingestellte Risikoreserve von 160 Millionen Franken sicher nicht zu diesem Zweck eingesetzt werden muss.

13. März 1995 N 535 Fragestunde 95.5029 Frage Bührer Gerold Finanzen der Arbeitslosenversicherung. Information Question Bührer Gerold Finances de l'assurance-chômage. Information Wortlaut der Frage vom 13. März 1995 Dem Abschluss der Staatsrechnung 1994 konnte entnommen werden, dass die Leistungen des Bundes zugunsten der Arbeitslosenversicherung um 750 Millionen Franken unter dem Budget lagen. Aufgrund der monatlichen Angaben zur Arbeitslosenstatistik müsste es möglich sein, die finanzielle Belastung laufend mit den budgetierten Werten zu vergleichen. Es erstaunt daher, dass im Zusammenhang mit der Beratung über den dringlichen Bundesbeschluss über die Arbeitslosenversicherung vom vergangenen Dezember, insbesondere betreffend die Erhöhung des Beitragssatzes von 2 auf 3 Prozent, seitens des Bundesrates keine Hinweise auf diese erhebliche Verbesserung bei der Arbeitslosenversicherung gemacht wurden. 1. Weshalb wurden dem Parlament diese Informationen vorgehalten? 2. Handelt es sich hier allenfalls um eine interne Informationspanne? Texte de la question du 13 mars 1995 La clôture du compte d'Etat 1994 a révélé que les prestations de la Confédération en faveur de l'assurance-chômage étaient de 750 millions de francs inférieures au budget Or, en vertu des indications mensuelles concernant la statistique sur le chômage, il devrait être possible de comparer régulièrement les charges financières et les valeurs inscrites au budget II est donc étonnant que, lors des délibérations de décembre dernier sur l'arrêté fédéral urgent concernant l'assurance-chômage, notamment s'agissant de l'augmentation du taux de cotisation de 2 à 3 pour cent, le Conseil fédéral n'ait pas mentionné cette nette amélioration touchant l'assurance-chômage. 1. Pourquoi le Parlement n'en a-t-il pas été informé? 2. S'agit-il, le cas échéant, d'une défaillance interne? Schriftliche Antwort des Bundesrates 1. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat im Juli, November und Dezember mit Pressemitteilungen über die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung im Bundeshaushalt informiert. Bereits im Sommer wurde angesichts der sinkenden Arbeitslosenzahlen darauf hingewiesen, dass die Kredite nicht voll ausgeschöpft werden müssen. 2. Bei der Ausarbeitung der Budgetvorlage 1995 und des dringlichen Bundesbeschlusses wurde der rückläufigen Entwicklung der Arbeitslosigkeit weitgehend Rechnung getragen. Den budgetierten Leistungen des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (ALV) wurde eine Arbeitslosenquote von 4,5 Prozent oder von 163 000 Arbeitslosen zugrunde gelegt Die günstigere Entwicklung der Arbeitslosigkeit war somit bekannt 3. Angesichts der im ersten Budgetentwurf 1995 ausgewiesenen hohen Defizite

von 7,4 Milliarden Franken beantragte der Bundesrat, die Satzerhöhung mittels Dringlichkeitsrecht auf Anfang Januar vorzuziehen. Damit konnte eine Entlastung des Bundeshaushaltes von über 400 Millionen Franken realisiert werden. 4. Der bessere Abschluss der ALV-Rechnung 1994 ändert nichts an der Notwendigkeit der Erhöhung des Beitragssatzes. Ein Lohnprozent ergibt jährliche Mehreinnahmen von rund 1,8 Milliarden Franken. Alleine für die Rückzahlung der bereits bestehenden Darlehen von 6,4 Milliarden Franken muss das zusätzliche Lohnprozent für etwa vier Jahre erhoben werden. Für die Begründung der Mehreinnahmen im dringlichen Bundesbeschluss spielte das mutmassliche Ergebnis von 1994-obwohl in groben Zügen bekannt und publiziert- ohnehin keine Rolle. 95.5035 Frage Suter MWSt. Branchenweisung für karitative Organisationen Question Suter TVA. Directives pour les organisations caritatives Wortlaut der Frage vom 13. März 1995 Dem Vernehmen nach liegt der Entwurf der Branchenweisung der Mehrwertsteuer für karitative Organisationen seit Sommer 1994 vor: 1. Warum wird die dringend nötige Branchenweisung für karitative Organisationen nicht endlich erlassen, obschon alle anderen Branchenweisungen inzwischen ergangen sind? 2. Weshalb lehnt das Eidgenössische Finanzdepartement die Pauschalbesteuerung für karitative Organisationen, namentlich für die weitestgehend von der IV subventionierten geschützten Werkstätten und andere Werke der Behindertenhilfe, trotz entgegenstehender Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) ab? 3. Weshalb lehnt die Eidgenössische Steuerverwaltung die Zusammenarbeit mit dem BSV ab, obschon die Verweigerung der Pauschalbesteuerung erhebliche Mehrkosten zu Lasten der ohnehin schwer defizitären IV-Rechnung infolge des dadurch provozierten Personalmehraufwandes zur Folge hätte? Texte de la question du 13 mars 1995 A ce que l'on dit, le projet de directives sur la TVA à l'intention des organisations caritatives serait prêt depuis l'été 1994. 1. Pourquoi ces directives pourtant très nécessaires ne sont-elles pas enfin publiées, alors que les directives correspondantes pour les autres branches l'ont toutes déjà été? 2. Pourquoi le Département fédéral des finances refuse-t-il d'accorder l'imposition forfaitaire aux organisations caritatives, en particulier aux ateliers protégés et aux autres oeuvres d'aide aux invalides qui sont subventionnées dans une large mesure par l'AI, et ce en dépit de l'avis contraire de l'Office fédéral des assurances sociales? 3. Pourquoi l'Administration fédérale des contributions n'accepte-t-elle pas de collaborer avec l'Office fédéral des assurances sociales bien que le refus d'octroyer la taxation forfaitaire entraîne des frais considérables qui risquent de grever le budget déjà gravement déficitaire de l'AI en raison des charges supplémentaires que ce refus provoquerait sur le plan du personnel? Schriftliche Antwort des Bundesrates Entgegen der Annahme des Fragestellers konnten Entwürfe der Mehrwertsteuer-Broschüren für einzelne Branchen im Sommer 1994 noch gar nicht vorliegen. Zunächst hatte nämlich der Bundesrat die Mehrwertsteuer-Verordnung zu erlassen, was er am 22. Juni 1994 getan hat Im September 1994 erschien daraufhin die «Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige». Branchenbroschüren konnten erst nach Vorliegen der genannten Grundlagen erarbeitet werden. Diese Broschüren sind eine zusätzliche Dienstleistung der Verwaltung, um den Pflichtigen die Umstellung auf das neue Steuersystem zu erleichtern. Es trifft nun zu, dass die Branchenbroschüre für karitative Organisationen bisher noch nicht abgegeben werden konnte. Das ist nicht zuletzt auch auf parlamentarische Interventionen und die damit verbundenen zusätzlichen Abklärungen zurück-

Heure des questions 536 N 13 mars 1995 zuführen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Vorstösse von Frau Lepori Bonetti und von Herrn

Scherrer Werner. Auch die Direktbetroffenen stellten in der Folge neue Fragen und Begehren, was naturgemäss zu Verzögerungen führen musste. Andererseits liegt es im Interesse von Wirtschaft und Verwaltung, über möglichst umfassende Broschüren zu verfügen. Die Abrechnung nach Saldosteuersätzen kann grundsätzlich nur für Steuerpflichtige mit Umsätzen bis zu 500 000 Franken pro Jahr zugelassen werden. Bei höheren Umsätzen besteht die Gefahr, dass die pauschal ermittelte Steuer zu stark von der tatsächlich geschuldeten abweicht. Abgesehen davon ist Steuerpflichtigen mit Umsätzen über jener Grenze die genaue Abrechnung auch ohne weiteres zuzumuten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist Unbestrittenmassen die für die Erhebung und Durchführung der Mehrwertsteuer allein zuständige Verwaltungsbehörde. Das schliesst es aber nicht aus, dass sie mit allen interessierten Stellen seit jeher einen engen Kontakt pflegt. So bestanden gerade zum Bundesamt für Sozialversicherung im Zusammenhang mit der Frage der Heilbehandlungen sehr rege Kontakte. Demgegenüber wurde die Frage der Pauschalbesteuerung karitativer Organisationen von seiten des BSV gar nie aufgeworfen. Für die ESTV bestand deshalb auch kein Anlass, mit dem BSV in dieser Frage Verbindung aufzunehmen.

95.5036 Frage Tschopp Nationalbank. Pool starker Währungen Question Tschopp Banque nationale. Constitution d'un pool des devises fortes Wortlaut der Frage vom 13. März 1995 Was hält der Bundesrat von folgender Idee: Die Schweizerische Nationalbank (SNB) bildet zusammen mit den Zentralbanken, die über eine starke Währung verfügen oder, wie der französische Franc, ungerechtfertigterweise durch die internationale Spekulation unter Druck geraten, einen Währungspool. In diesem könnten die DM, der Yen, der Schweizerfranken und andere Währungen, die in letzter Zeit auf spektakuläre Weise aufgewertet worden sind, zusammengefasst werden. Um die Nachfrage der internationalen Spekulation zu befriedigen, ohne dadurch einer Inflation Vorschub zu leisten, könnte ein solcher Pool Banknoten als Ersatz für die nationalen Währungen ausgeben. Damit könnten weitere übertriebene Aufwertungen, wie sie in den letzten Wochen festgestellt wurden, verhindert werden. Zusatzfrage unter Berücksichtigung der zweifellos negativen und ausweichenden Antwort aus der Feder der Zentralbank: Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass eine derartige positive Initiative, die auch eine Hilfe für Frankreich wäre, dessen Währung dem ungerechtfertigten Druck der internationalen Spekulation ausgesetzt ist, stark zur Entflechtung der sogenannten bilateralen Verhandlungen mit der Europäischen Union beitragen könnte, und zwar dank der üblichen Sicherheiten, unter denen derartige Aktionen zur Stützung der Wechselkurse üblicherweise durchgeführt werden - ohne die bekannten wirtschaftlichen Auswirkungen?

Texte de la question du 13 mars 1995 La Banque nationale suisse (BNS) constitue, avec ses consoeurs émettant des monnaies fortes ou injustement visées par la spéculation internationale, comme le franc français, un pool de devises. Ce dernier pourrait comprendre le DM, le yen, le franc suisse et d'autres monnaies qui se sont spectaculairement réévaluées ces derniers temps. Pour satisfaire la demande spéculative internationale sans créer le germe d'une inflation future, ce pool de monnaies fortes pourrait émettre des «notes» en tant que substituts des monnaies nationales. On éviterait ainsi de nouveaux effets de réévaluation excessifs du type de ceux que l'on a enregistrés la semaine dernière. Question subsidiaire, compte tenu de la réponse négative et évasive qui sera certainement rédigée par les soins de la Banque centrale: Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas qu'une telle initiative positive qui inclut un coup de main à la France, dont la devise est injustement ciblée par la spéculation internationale, serait de nature à concourir puissamment au débloqué des négociations dites «bilatérales» avec l'Union européenne,

et ceci sans incidence économique notable grâce aux sécurités habituelles dont sont entourées de telles opérations de soutien de change. Schriftliche Antwort des Bundesrates

Der Bundesrat möchte daran erinnern, dass sich bereits heute verschiedene internationale Gremien - BIZ, G-10, IWF - mit den Problemen der Devisenspekulation befassen und teilweise über Mittel zu Interventionen auf den Märkten verfügen. Interventionen auf den Devisenmärkten haben höchstens kurzfristige Effekte. Länder, deren Währungen längere Zeit unter Druck geraten, weisen im allgemeinen strukturelle Schwächen wie beispielsweise eine hohe Staatsverschuldung oder dauernde Ertragsbilanzdefizite auf. Es ist Sache der Schwachwährungsländer, die nötigen Anpassungen vorzunehmen, um diese Ungleichgewichte zu korrigieren. Der Vorschlag eines Devisenpools ist nicht realisierbar: Weder eine einzelne Zentralbank noch ein Devisenpool kann Noten in Zirkulation bringen, die allein von Spekulanten gehalten werden. Marktteilnehmer würden auch weiterhin mit den nationalen Währungen spekulieren - zusätzlich zu den neugeschaffenen Noten. Man sieht schon bei der Währungsunion, wie schwierig es ist, eine gemeinsame Währung zu haben und zu steuern. Die Realisation eines Devisenpools parallel zu den bestehenden Strukturen im Rahmen der WWU wäre weder sinnvoll noch möglich und würde auch kaum die bilateralen Verhandlungen mit der EU positiv beeinflussen.

95.5039 Frage Dettling Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Besteuerung der Kapitalversicherungen

Question Dettling Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Imposition des assurances de capitaux

Wortlaut der Frage vom 13. März 1995 In der nach langem Seilziehen am 7. Oktober 1994 von den Räten verabschiedeten Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wurde bestimmt, dass eine Kapitalversicherung dann von der Besteuerung auszunehmen ist, wenn «die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses» erfolgt Dem Vernehmen nach soll nun durch die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Einschränkung dieser Gesetzesbestimmung in der Weise vorgenommen werden, dass die Steuerbefreiung zu Vorsorgezwecken nur für solche Kapitalversicherungen gewährt wird, die vor der Erreichung des 60. Altersjahres abgeschlossen worden sind.

1. Trifft es zu, dass eine solche Einschränkung geplant ist? Wenn ja, welche Gründe sind hierfür massgebend? 2. Was sagen die Kantone dazu?

13. März 1995 N 537 Parlamentarische Initiative. Stimmpflicht

3. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass für die geplante Einschränkung der Eidgenössischen Steuerverwaltung keinerlei Rechtsgrundlagen bestehen und dass deshalb eine solche zu unterbleiben hat? Texte de la question du 13 mars 1995

Après de nombreuses péripéties, les Chambres fédérales ont fini par adopter, le 7 octobre dernier, une modification de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, laquelle dispose donc qu'«une assurance de capitaux ne sera pas imposée si le paiement de la prestation d'assurance s'est fait après le moment où l'assuré a eu 60 ans et que le rapport contractuel ait duré au moins cinq ans». Or, on entend dire que l'Administration fédérale des contributions va restreindre la portée de ladite disposition en exonérant de l'impôt uniquement les assurances de capitaux servant à la prévoyance qui ont été conclues par une personne avant qu'elle n'ait eu 60 ans.

1. Est-il vrai qu'elle prévoit d'opérer cette restriction? Si oui, pour quelles raisons? 2. Qu'en pensent les cantons? 3. Le Conseil fédéral n'estime-t-il pas lui aussi que ce projet ne repose sur aucune base légale et que l'Administration fédérale des contributions devrait donc l'abandonner?

Schriftliche Antwort des Bundesrates

Es trifft zu, dass eine einschränkende Auslegung der genannten Bestimmung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a DBG geplant ist. Entgegen der Auffassung des Fragestellers besteht dafür durchaus eine Rechtsgrundlage. Steuerlich

begünstigte Selbstvorsorge für das Alter im Sinne von Artikel 34quater Absätze 1 und 6 der Bundesverfassung kann nämlich nicht unbegrenzt zulässig sein, sondern muss auf eine eigentliche Aufbauphase beschränkt werden. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ist diese Aufbauphase abgeschlossen. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe trägt eine Auslegung Rechnung, nach der eine entsprechende Einlage spätestens einen Tag vor Vollendung des 60. Lebensjahres getätigt sein muss. Mit einer Laufzeit des Versicherungsvertrages von mindestens fünf Jahren - die selbstverständlich auch länger sein kann - ab diesem Zeitpunkt wird dem Bedürfnis nach Altersvorsorge Genüge getan. Eine andere Auslegung würde nicht der Altersvorsorge, sondern ausschliesslich dem Zwecke der steuerfreien Anlage grosser Geldbeträge dienen. Diese Auslegung ist übrigens mit den Kantonen sehr wohl abgesprochen worden. #ST# 94.401 Parlamentarische Initiative (Zisyadis) Stimmpflicht Initiative parlementaire (Zisyadis) Vote obligatoire Kategorie V, Art 68 GRN - Catégorie V, art 68 RCN Wortlaut der Initiative vom 1. März 1994 Gestützt auf das Geschäftsverkehrsgesetz reiche ich die folgende parlamentarische Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung ein: Die Bundesverfassung ist in dem Sinn zu ändern, dass für Schweizer Bürger und Bürgerinnen die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen auf allen politischen Ebenen ab dem

E. 18

Dezember 1978 unter anderem auch zu der Einführung einer Stimmpflicht Stellung. Danach wird das Stimm- und Wahlrecht als unveräusserliches Persönlichkeitsrecht verstanden, auf dessen Ausübung aber auch verzichtet werden kann. In der Praxis würde die Einführung der Stimmpflicht in erster Linie zu einem Anstieg der leeren Stimmzettel führen, da eine Stimmpflicht ja nicht auch zugleich eine Urteilspflicht bedeutet. Zudem würde die Durchsetzung der Stimmpflicht zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen (Erhebung der Delinquenten, Inkasso der Bussen). Es würden nur Symptome und nicht die Ursachen der als mangelhaft empfundenen Stimm- und Wahlbeteiligung bekämpft. Die Kommission war einhellig der Auffassung, dass kein Anlass zur Wiederaufnahme dieser Diskussion besteht. Dem Stimm- und Wahlrecht entspricht auch das freie Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers, aus welchen Gründen auch immer auf die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes zu ver-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 13.03.1995 - 14:30 Date Data Seite 515-537 Page Pagina Ref. No

E. 20

025 390 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.